

Kollektive Verantwortung für den Klimaschutz

IVO WALLIMANN-HELMER, ZÜRICH

Zusammenfassung: In der gegebenen globalen Governance-Struktur stellen souveräne Einzelstaaten die zentralen kollektiven Akteure dar, die Verantwortung für einen zeitnahen und effektiven Klimaschutz übernehmen müssen. Dieser Aufsatz vertritt die These, dass die Differenzierung der Einzelstaaten zumutbaren Verantwortung die Bedingungen berücksichtigen sollte, aufgrund derer sie als kollektivverantwortungsfähige Akteure verstanden werden können. Dies gilt sowohl mit Blick auf ihre historische Verantwortung für die Verursachung des Klimawandels als auch im Hinblick auf die Zukunft. Dabei ist für zeitnahen und effektiven Klimaschutz von zentraler Bedeutung, dass die Verantwortungsfähigkeit aller Mitgliedsstaaten der UNFCCC erhalten bleibt, damit sie als kollektive Akteure ihren differenzierten Beitrag leisten können.

Schlagworte: Klimawandel, kollektive Verantwortung, Klimagerechtigkeit, intergenerationelle Gerechtigkeit, historische Gerechtigkeit

Abstract: Within the global governance structure of today, sovereign states are the crucial collective agents to take on responsibility for timely and effective climate protection. This paper claims that to differentiate the responsibilities of individual states, the conditions enabling states to act as responsible collective agents must be considered in the first place. This is the case not only with regard to their historical contribution to climate change, but also regarding their responsibilities towards the future. For timely and effective climate protection to be possible, it must be secured that all states being party to the UNFCCC remain responsible collective agents. Only given their capacity to be responsible collective agents, states can contribute to climate protection according to their differentiated responsibilities.

Keywords: climate change, collective responsibility, climate justice, intergenerational justice, historical justice

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



Der Klimawandel stellt eine strikt globale Herausforderung dar. Egal wo auf unserem Globus Emissionen ausgestoßen werden, sie treffen alle Regionen und Menschen, am härtesten aber die Schwächsten und Verletzlichsten (Jamieson und Di Paola 2015; Shue 2015). Gleichzeitig ist der Klimawandel eine intergenerationelle Herausforderung. Die das Weltklima verändernden, seit der Industrialisierung stark angestiegenen Emissionen zeitigen bereits jetzt und noch stärker in Zukunft Schäden und Risiken. Die kurz- und mittelfristig erwarteten Schäden und Risiken lassen sich nicht mehr durch Emissionsreduktionen (Mitigation) verhindern. Die relevanten Klimagase bleiben über sehr lange Zeit hinweg in der Atmosphäre und erhöhen die mittlere Erdtemperatur. Deshalb muss angemessener Klimaschutz kurz- und mittelfristig sicherstellen, dass Anpassungsmaßnahmen (Adaptation) an die veränderten klimatischen Bedingungen vorbereitet und möglich sind (Meyer und Roser 2007). Längerfristig sind als Klimaschutzmaßnahme aber drastische Emissionsreduktionen notwendig. Nur so sind Kettenreaktionen vermeidbar, die mit großer Wahrscheinlichkeit einen hohen Anstieg der mittleren Erdtemperatur nach sich ziehen (Clark et al. 2016; Fischlin 2009; Gesang 2012). Dieser käme weit über dem in Paris 2015 formulierten Ziel zu liegen, die Erderwärmung unter 2° Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter zu halten (United Nations 2015, Art. 2).

So gesehen scheint die Menschheit als Gesamtes das relevante Kollektiv zu sein, das Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen muss. Global gesehen betrifft die Verantwortung für den Klimaschutz alle Menschen, intergenerationell gesehen stehen alle Menschen spätestens seit der einsetzenden Industrialisierung in der Verantwortung. Für einen zeitnahen und effektiven Klimaschutz muss man allerdings von der derzeit etablierten politischen Ordnung ausgehen; also von der gegebenen globalen Governance-Struktur mit souveränen Einzelstaaten und schwach ausgeprägten bzw. fehlenden globalen Institutionen. Deshalb nimmt dieser Aufsatz Staaten als die wichtigsten kollektiven Akteure in den Fokus, die Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen müssen. Ich untersuche, welche Lasten einzelnen Staaten aufgebürdet werden dürfen, sollen sie als verantwortungsfähige, kollektive Akteure handlungsfähig bleiben, damit zeitnaher und effektiver Klimaschutz gewährleistet ist.

Gemäß dem für die United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) zentralen Prinzip der *common but differentiated responsibilities* tragen alle Staaten gemeinsam die Verantwortung für den Klimaschutz. Diese Verantwortung muss aber für jeden Mitgliedsstaat der

UNFCCC differenziert werden (United Nations 1992, Art. 3). In der internationalen Klimapolitik spielt für diese Differenzierung die historische Verantwortung der Industrienationen für die Verursachung des Klimawandels eine zentrale Rolle. Im Folgenden möchte ich zeigen, dass für diese Differenzierung auch die einzelstaatliche Verantwortung gegenüber der Zukunft wichtig ist. Der Hauptbeitrag dieses Aufsatzes besteht aber darin, einen anderen grundlegenden Aspekt der UNFCCC zu beleuchten. Gemäß der UNFCCC bestehen die gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz in Abhängigkeit von den jeweiligen staatlichen Möglichkeiten, Maßnahmen zu ergreifen (United Nations 1992, Art. 3). Ich zeige, dass das Verständnis von Staaten als verantwortungsfähigen kollektiven Akteuren mitbestimmt, welche Lasten ihnen für den Klimaschutz zugemutet werden können.

Selbstverständlich kann man gegen ein solches Vorgehen einwenden, dass eine globale Herausforderung wie der Klimawandel globale Strukturen und Institutionen erfordere, weshalb den einzelnen Staaten weniger Gewicht zukommen sollte. Im folgenden ersten Abschnitt liefere ich deshalb weitere Gründe, weshalb Staaten meiner Meinung nach die wichtigsten kollektiven Akteure für den Klimaschutz darstellen (1.). Sind Staaten die wichtigsten Akteure für den Klimaschutz, dann muss geklärt werden, inwiefern diese als verantwortungsfähige Kollektive verstanden werden können (2.). Vor diesem Hintergrund untersuche ich in einem dritten und vierten Schritt, welche Verantwortung für den Klimaschutz einzelnen Staaten aufgrund ihres historischen Beitrags zum Klimawandel und mit Blick auf die Zukunft zugemutet werden kann (3./4.). Aus dieser Untersuchung leitet sich ein Prinzip ab, das die einzelstaatliche Verantwortung für den Klimaschutz mit Blick auf die einzelstaatlich-kollektive Verantwortungsfähigkeit zu differenzieren erlaubt. Die Diskussion dieses Prinzips zeigt, dass dem Erhalt der Verantwortungsfähigkeit aller Mitgliedsstaaten der UNFCCC besonderes Gewicht zukommen sollte (5.). Abschließend fasse ich die Ergebnisse meiner Analyse zusammen (6.).

1. Staaten als wichtigste Akteure für den Klimaschutz

Von der zeitlichen Dimension her beschränkt sich diese Untersuchung auf heute existierende und funktionsfähige Einzelstaaten. Nur Staaten können Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen, die handlungsfähig sind. Durch Bürgerkriege, schwere Umweltkatastrophen oder nicht existente poli-

tische Strukturen in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkte Staaten, kann man kaum als vollumfänglich verantwortungsfähige kollektive Akteure bezeichnen. Darüber hinaus sind es einzig die heute Lebenden, die Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes ergreifen können. Deshalb ist das für den Klimaschutz als relevant zu betrachtende Kollektiv auf die heute Lebenden eingeschränkt. Die intergenerationelle Dimension des Klimawandels spielt für die Differenzierung der Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz gleichwohl eine zentrale Rolle (Hayward 2012; Page 2008). Denn diese Differenzierung hängt wesentlich von der zeitlichen Dimension ab. Erstens, nicht alle heute existierenden und funktionsfähigen Staaten haben in der Vergangenheit in gleicher Weise zum Klimawandel beigetragen und davon profitiert (Meyer 2010). Zweitens, die Ansprüche zukünftiger Generationen definieren, was heute zugunsten des Klimaschutzes unternommen werden muss (Roser und Seidel 2013; Meyer und Roser 2007). Dabei sind diese Ansprüche zukünftiger Generationen allerdings nicht unbedingt in allen Staaten gleich. Entsprechend ist es sinnvoll, die Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz nach Staaten sowohl mit Blick auf die Vergangenheit als auch mit Blick auf die Zukunft zu differenzieren.

Selbst wenn man dieser Argumentation zustimmt, kann man anzweifeln, dass Staaten die wichtigsten Akteure darstellen, die Verantwortung für den Klimaschutz übernehmen müssen. Auf der einen Seite kann behauptet werden, dass die Durchsetzung und Überwachung der so differenzierten Verantwortlichkeiten globale Strukturen und Institutionen nötig machen. Aufgrund seiner globalen Dimension erfordert der Klimawandel ein globales Regime.¹ Auf der anderen Seite mag es einleuchtender erscheinen, die Verantwortung für den Klimaschutz nicht nach einzelstaatlichem Beitrag zum Klimawandel zu differenzieren, sondern gemäß den Emissionen, die Individuen oder sonstige relevante Akteure wie Unternehmen verursachen (Baatz 2014; Caney 2005a; Müller 2009). Die Höhe der Emissionen dieser Akteure ist unabhängig von Staatsgrenzen. In jedem Land gibt es Akteure mit hohen und solche mit niedrigen Emissionen. Individuen und insbesondere Unternehmen sind über Staatsgrenzen hinweg tätig. Im Prinzip stimme ich diesen beiden Einwänden zu. Eine ideale Theorie der Verantwortung für den Klimaschutz sollte sie berücksichtigen und integrieren. Diese beiden Einwände übersehen aber zwei wesentliche Schwierigkeiten.

1 Für zwei konkrete politische Vorschläge für ein globales Klimaregime siehe z.B. Paulini (2009) oder Müller (2009).

Auf der einen Seite sind Individuen und zum Teil auch Unternehmen tendenziell epistemisch überfordert, wenn es darum geht, das eigene Handeln in klimaneutralen Bahnen zu lenken. Hierfür wäre das Sammeln und Nachvollziehen viel zu vieler, hochkomplexer Informationen notwendig, nur um einzelne Entscheidungsalternativen als klimaneutral einzuschätzen. Insbesondere von Individuen kann man kaum verlangen, dass sie ohne Unterstützung bei jeder alltäglichen Entscheidung darauf bedacht sind, dass diese klimaneutral ausfällt (S. Miller 2011; Roser und Seidel 2013). Gleichzeitig kann man zwar aus globaler Perspektive im Grundsatz klären, wie hoch die durchschnittlichen Emissionsreduktionen einzelner Individuen oder Unternehmen in bestimmten Weltregionen sein sollten. Da deren Emissionsverhalten aber stark von lokalen Umständen und staatlichen Rahmenbedingungen abhängt, müssen die ihnen zumutbaren Klimaschutzlasten relativ zu diesen Umständen definiert und politisch durchgesetzt werden können (D. Miller 2008).

Gegeben die aktuelle globale Governance-Struktur spielen Staaten in beiden Fällen eine zentrale Rolle, weil sie im Rahmen ihrer Gesetzgebung die Obergrenzen von erlaubtem Emissionsausstoß definieren können. Dies kann beispielsweise mit Hilfe von Lenkungsabgaben, Steuerforderungen oder der Ausgabe von Emissionszertifikaten geschehen. In all diesen Fällen stellt ein Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern sowie den auf seinem Territorium angesiedelten Unternehmen indirekt Informationen über die Klimaneutralität ihres Verhaltens zur Verfügung (Leist 2012). Gleichzeitig fließen bei der Implementierung dieser politischen Instrumente auch Einschätzungen darüber ein, welche Emissionsreduktionen in einem bestimmten Staat als zumutbar gelten können (Baatz 2014). Diese beiden Überlegungen sprechen zwar nicht gegen die globale Festlegung und allenfalls Durchsetzung einzelstaatlicher Klimaschutzverantwortlichkeiten. Doch sie sprechen dafür, den Einzelstaaten ausreichend Spielraum zu lassen, um Klimaschutzforderungen nach ihrem Gutdünken zu implementieren. Ansonsten bestünde kein ausreichender politischer Handlungsspielraum, um die einzelstaatlichen Umstände bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Deshalb sollte die einzelstaatliche Souveränität im Rahmen eines globalen Klimaregimes nicht unnötig eingeschränkt werden.

Dieses letzte Argument wird noch durch eine weitere, für die folgende Argumentation zentrale Überlegung gestärkt. Aufgrund der Dringlichkeit des Klimaschutzes sind innerhalb eines ziemlich kurzen Zeitfensters zeitnah effektive Maßnahmen notwendig (Clark et al. 2016). Zeitnahe poli-

tische Maßnahmen sind aber nur innerhalb der derzeit etablierten globalen Governance-Struktur möglich. So ineffektiv diese auch sein mag, sie stellt doch Strukturen bereit, die ein effektives Handeln zugunsten eines zeitnahen Klimaschutzes ermöglichen. Eine zu stark eingeschränkte staatliche Souveränität zugunsten eines globalen Klimaregimes läuft demgegenüber Gefahr, die Effektivität dieses Systems empfindlich zu gefährden. Denn viele Staaten werden kaum bereit sein, zu viel ihrer Souveränität zugunsten eines globalen Klimaregimes aufzugeben (D. Miller 2008). Ich folge hier deshalb Beckman, der behauptet, dass das *onus probandi* eher auf Seiten derjenigen zu sehen ist, die zugunsten des Klimaschutzes die einzelstaatliche Souveränität einschränken oder sogar aufheben wollen, statt umgekehrt (Beckman 2008).

Vor dem Hintergrund der hier aufgeführten Gründe erscheint es sinnvoll, zunächst die zumutbaren einzelstaatlichen Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz zu klären; die Möglichkeit und Notwendigkeit eines idealen globalen Klimaregimes in Zukunft bleibt davon unbenommen (Caney 2005b; Caney 2011; Thompson 1999). Darüber hinaus entspricht dieser Fokus der gängigen Praxis der internationalen Klimapolitik. Gemäß dem bereits erwähnten Prinzip der *common but differentiated responsibilities* tragen alle Staaten eine gemeinsame Verantwortung für den Klimaschutz. Diese Verantwortung muss aber aufgrund der historischen Verantwortung für die Verursachung des Klimawandels und allenfalls der einzelstaatlich unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gegenüber der Zukunft differenziert werden. Für einen zeitnahen und effektiven Klimaschutz im Rahmen der gegebenen globalen Governance-Struktur ist zudem zu bedenken, dass Staaten als kollektive Akteure trotz Lasten für den Klimaschutz handlungsfähig bleiben. Handlungsfähig bleiben sie dann, wenn sie ihren Status als verantwortungsfähige kollektive Akteure nicht verlieren. Dies heißt insbesondere auch, dass sie in angemessener Weise souverän bleiben sollten.

2. Staaten als verantwortungsfähige Kollektive

Um allerdings erfassen zu können, unter welchen Bedingungen Staaten ihren Status als verantwortungsfähige kollektive Akteure verlieren können, muss klar sein, inwiefern sie überhaupt als kollektive Akteure gesehen werden können. Grundsätzlich gelten Kollektive in der Debatte nur unter der Bedingung als verantwortungsfähig, dass sie unabhängig von ihren konkreten Mitgliedern Bestand haben und über eine gewisse Organisations-

struktur verfügen. Denn nur unter diesen Bedingungen scheint es sinnvoll, von einer Ansammlung von Individuen als handlungsfähigem Kollektiv zu sprechen, das Verantwortung für die Konsequenzen seines Handelns tragen kann und muss (French 1984). In der Wirtschaftsethik wird seit Längerem die Frage diskutiert, inwiefern Unternehmen als verantwortungsfähige kollektive Akteure angesehen werden können (French 1979; French 1984; Neuhäuser 2011; Werhane 1985; Velasquez 1983). Da Staaten analog zu Unternehmen ebenfalls unabhängig von ihren konkreten Mitgliedern Bestand haben und über Organisationsstrukturen verfügen, werden in der Debatte Überlegungen zur Unternehmensverantwortung auch auf Staaten übertragen. Diese Vorschläge zur Übertragung von Konzepten der Unternehmensverantwortung auf Staaten mache ich mir für die folgenden Überlegungen zunutze. Dabei finden sich in der Debatte um die Verantwortung um Staaten analog zur Debatte um Unternehmensverantwortung zwei prominente Perspektiven staatlich-kollektiver Verantwortung: i.) Gemäß der ersten Perspektive können Staaten wie Personen Verantwortung tragen. ii.) Gemäß der zweiten Perspektive sind Staaten nur deshalb verantwortungsfähig, weil ihnen Verantwortung zugeschrieben wird.²

i.) Die erste Perspektive kollektiver Verantwortung geht davon aus, dass Staaten genauso wie Unternehmen nur dann als kollektiv-verantwortungsfähige Akteure gelten können, wenn sie im Rahmen klar definierter Organisationsstrukturen Entscheidungen hervorbringen und umsetzen können (Erskine 2001; Stilz 2011; Pasternak 2013). Gemäß dieser Perspektive sind kollektive Akteure als nichtnatürliche Personen anzusehen, die vermitteltst ihrer Organisationsstrukturen und den darin eingebundenen Individuen Intentionen ausbilden, Wissen generieren sowie Entscheidungen fällen und umsetzen können. Sie können deshalb wie Personen handeln und Verantwortung übernehmen (French 1984). Die erste Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung setzt deshalb für die Verantwortungsfähigkeit von Staaten voraus, dass diese über funktionierende Organisationsstrukturen

2 Diese Gegenüberstellung von zwei ausschließlichen Perspektiven staatlich-kollektiver Verantwortung ist sicherlich stark vereinfachend und schematisch. Insbesondere auf vertragstheoretischen Rechtfertigungsfiguren oder auf Autorisierungsargumenten basierende Konzeptionen von Staaten als kollektiven Akteuren wären ebenfalls zu nennen. Soweit ich sehe, stellen diese Sichtweisen allerdings in ihrer je eigenen Form eine Kombination der beiden erwähnten Perspektiven kollektiver Verantwortung dar. Erhellend in dieser Hinsicht sind (Parrish 2009; Stilz 2011).

verfügen, die erlauben, politische Entscheide zu fällen und umzusetzen. Ist dies nicht der Fall, dann kann einem Staat gemäß dieser ersten Perspektive keine Handlungs- und Verantwortungsfähigkeit zukommen.

ii.) Im Gegensatz hierzu geht die zweite Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung davon aus, dass Staaten in erster Linie deshalb verantwortungsfähige Akteure sind, weil ihnen Verantwortung zugeschrieben wird (D. Miller 2004; Stilz 2011; Jubb 2014). Denn gemäß dieser Perspektive ist relevant, dass politisches Verhalten Auswirkungen nach innen und außen zeitigt, weshalb Staaten auch (moralische) Rechte und Pflichten zukommen. Gemäß der zweiten Perspektive sind kollektive Akteure nur in abgeleitetem Sinn Personen, weil ihnen der Status als Akteure entweder extern oder durch ihre Mitglieder zugeschrieben wird (Neuhäuser 2011). Die internationale Staatengemeinschaft weist Staaten die Verantwortung für ihr Handeln im Rahmen internationaler Abkommen zu. Bürgerinnen und Bürger sehen ihren Staat in der Verantwortung, bestimmte Ziele zu realisieren und für gewisse (vergangene) Missstände einzustehen. Entsprechend sind aus Sicht dieser Perspektive kollektiver Verantwortung für die Verantwortungsfähigkeit funktionierende Organisationsstrukturen weniger relevant. Das Fortbestehen der internen und externen Verantwortungszuschreibung ist ausreichend.

Meiner Meinung nach sind bei der Übertragung von Überlegungen zur Unternehmensverantwortung auf Staaten allerdings zumindest die folgenden zwei wesentlichen Unterschiede zwischen Unternehmen und Staaten zu berücksichtigen (Wall 2001; Pasternak 2013). Auf der einen Seite können Mitarbeitende ein Unternehmen ohne Weiteres verlassen und treten diesem in den allermeisten Fällen freiwillig bei. Bürgerinnen und Bürger sind demgegenüber meist unfreiwillig Mitglied eines Staates und können, wenn überhaupt, einen Staat als Mitglied nur unter hohen Kosten verlassen oder diesem beitreten. Auf der anderen Seite können Staaten ihre Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie die ihnen auferlegten Lasten an ihre Bürgerinnen und Bürger weitergeben. Das Kapital zur Begleichung ihrer Klimaschutzlasten können Staaten anders als Unternehmen nicht durch den Kauf und Verkauf von Gütern im freien Markt generieren, sondern nur durch das Erheben von Steuern.

Es ist deshalb von zentraler Bedeutung zu klären, welche Rolle Bürgerinnen und Bürger für die Möglichkeit von staatlich-kollektiver Verantwortungsfähigkeit spielen, damit Staaten überhaupt als kollektive Akteure gelten und handlungsfähig bleiben können. Denn meiner Meinung nach

existiert die plausible Gefahr, dass Staaten ihre Handlungsfähigkeit verlieren, wenn ihre Verantwortungsübernahme von ihren Mitgliedern nicht ausreichend unterstützt wird. Politische Pattsituationen und Blockaden sind dabei die am wenigsten schwerwiegenden Folgen. Landesweite Proteste, Krawalle oder sogar Bürgerkriege wären verheerender. Beides ist in mehr oder weniger drastischer Weise einem zeitnahen und effektiven Klimaschutz abträglich, weil es die staatliche Handlungsfähigkeit und damit die Verantwortungsübernahme erschwert oder gar verunmöglicht. Je nachdem allerdings, welche der beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung Staaten zu kollektiven Akteuren macht, gelten andere Bedingungen für die Einbindung ihrer Bürgerinnen und Bürger, damit staatlich-kollektive Verantwortung überhaupt möglich ist.

i.) Im Fall der ersten Perspektive sollten Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Organisationsstrukturen angemessenen Einfluss auf das staatliche Handeln nehmen können (Pasternak 2013). ii.) Im Fall der zweiten Perspektive ist demgegenüber eher relevant, dass die globale Staatengemeinschaft einen Staat als verantwortungsfähigen Akteur anerkennt und dass sich dessen Bürgerinnen und Bürger mit ihm als kollektiv-verantwortlichem Akteur identifizieren können (Jubb 2014). Entsprechend ist die Garantie angemessener Mitbestimmung im demokratischen Sinn nur bezüglich der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung eine zentrale Voraussetzung für die Verantwortungsfähigkeit von Staaten. Im Fall der zweiten Perspektive ist staatliche Verantwortungsfähigkeit auch dann gegeben, wenn die internationale Staatengemeinschaft diese Verantwortung zuschreibt und wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Staat und dessen Entscheidungen ausreichend identifizieren. Die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf das staatliche Handeln hat demgegenüber weniger Bedeutung.³

Aus Sicht der Demokratietheorie wird die erste Perspektive kollektiver Verantwortung bevorzugt, weil sie erlaubt, die Verantwortungsfähigkeit von Staaten davon abhängig zu machen, ob ihre Bürgerinnen und Bürger über

3 Auch diese Gegenüberstellung des Einbezugs von Bürgerinnen und Bürgern für die Möglichkeit staatlich-kollektiver Verantwortung ist angesichts der weit verzweigten Debatte um Bürgerrechte und -pflichten stark vereinfachend (vgl. z.B. Klosko 2004). Für die Zwecke der folgenden Diskussion scheinen mir die sich aus den beiden genannten Perspektiven kollektiver Verantwortung direkt ergebenden Bedingungen für den Einbezug von Bürgerinnen und Bürgern für die Möglichkeit von staatlich-kollektiver Verantwortung aber die beiden zentralen Unterscheidungen.

die Möglichkeit verfügen, angemessen über die politischen Geschicke ihres Staates mitzubestimmen (Stilz 2011; Beckman 2012). Doch nicht alle Staaten sind Demokratien und die partizipative Mitbestimmung in politischen Entscheidungen hat nicht in allen Demokratien gleiches Gewicht. Darüber hinaus ist es unplausibel anzunehmen, dass die Verantwortungsfähigkeit von Staaten einzig durch die angemessene Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger oder einzig durch deren Identifikation mit dem staatlichen Handeln konstituiert wird. Deshalb scheint eine angemessene Konzeption von Staaten als kollektiven Akteuren bis zu einem gewissen Grad beide Perspektiven staatlich-kollektiver Verantwortung aufnehmen zu müssen (Parrish 2009).

Da sich Staaten zudem über lange historische Entwicklungen hinweg etablieren, wage ich die sozialontologische These, dass deren Verantwortungsfähigkeit stark vom historisch entwickelten Selbstverständnis als kollektivem Akteur abhängt (Hampton 1997; Beckman 2012; Wallimann-Helmer 2013; 2015). Denn aller Wahrscheinlichkeit nach werden Bürgerinnen und Bürger nur bereit sein, die Verantwortungsübernahme ihres Staates zu unterstützen, soweit diese mit dem historisch entwickelten Selbstverständnis dessen vereinbar ist, inwiefern sie ihren Staat als kollektiv-verantwortungsfähigen Akteur verstehen. Dies bedingt zentralerweise, dass die Bürgerinnen und Bürger in derjenigen Rolle in die Verantwortungsübernahme ihres Staates eingebunden sind, wie sie dies gemäß dem historisch entwickelten Selbstverständnis von ihrem Staat als verantwortungsfähigem Akteur erwarten würden.

Aus diesem Grund stellt diese Untersuchung in erster Linie eine Auseinandersetzung mit der Frage dar, welche Verantwortung für den Klimaschutz Staaten zugemutet werden kann, sollen sie als kollektive Akteure handlungsfähig bleiben. Ihnen kann nur diejenige Verantwortung zugemutet werden, die das im Laufe ihrer Geschichte entwickelte Selbstverständnis als verantwortungsfähige Akteure nicht untergräbt. Untergraben ist dieses Selbstverständnis dann, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger eines Staates um die Rolle gebracht sehen, die ihnen gemäß der historischen Entwicklung des Selbstverständnisses der Verantwortungsfähigkeit ihres Staates zustehen sollte. Dabei ist wichtig zu bedenken, dass auch das historisch entwickelte Selbstverständnis staatlicher Verantwortungsfähigkeit mit großer Wahrscheinlichkeit bis zu einem gewissen Grad beide Perspektiven kollektiver Verantwortung integriert. Denn historische Entwicklungen laufen kaum darauf hinaus, dass eine der beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung in Reinform etabliert wird.

Die folgenden beiden Abschnitte zeigen, welche Auswirkungen die beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung für die einzelnen Staaten zumutbare Verantwortung für den Klimaschutz mit Blick auf die historische Verantwortung für die Verursachung des Klimawandels und deren Zukunftsverantwortung haben. Daraus lässt sich ableiten, wie die Verantwortung für den Klimaschutz für heute existierende und funktionsfähige Staaten differenziert werden muss, sollen sie zugunsten eines effektiven und zeitnahen Klimaschutzes handlungsfähig bleiben. Je nachdem zu welchem Grad die beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung für das historisch entwickelte Selbstverständnis der Verantwortungsfähigkeit eines Staats relevant sind, fällt die zumutbare Verantwortung für den Klimaschutz mehr oder weniger gewichtig aus.

3. Staatlich-historische Verantwortung

Die entwickelten Industrienationen werden im Rahmen der UNFCCC als diejenigen Staaten gesehen, die die Vorreiterrolle für den Klimaschutz übernehmen sollten. Diese Forderung kann damit gerechtfertigt werden, dass die Industrienationen in der Vergangenheit mehr zum Klimawandel beigetragen haben als Entwicklungs- und Schwellenländer (United Nations 1992, Art. 3). Oder anders gesagt, weil die entwickelten Industrienationen die „Sauerei“ produziert haben, müssen sie dafür geradestehen (Shue 1999). Es gibt eine Reihe von Schwierigkeiten, die mit dieser vereinfachenden Rechtfertigung einhergehen, dass den Industrienationen eine größere Verantwortung für den Klimaschutz zukommt.

Betrachtet man einen Akteur als verantwortungsfähig, dann muss er, wie im letzten Abschnitt erwähnt, folgende Bedingungen erfüllen. Ein Akteur muss Intentionen ausbilden, Wissen generieren, Entscheidungen fällen und diese umsetzen können. Ebenso muss der Akteur, dem Verantwortung für einen Zustand zugeschrieben wird, derselbe sein, der diesen Zustand hervorgerufen hat. Jemanden vollumfänglich für eine „Sauerei“ verantwortlich zu machen, die er weder verhindern konnte noch wissentlich angerichtet hat, scheint hochgradig unfair. Vor dem Hintergrund dieser beiden Schwierigkeiten wurde behauptet, dass heute lebende Mitglieder von Industrienationen nicht deshalb die Verantwortung für den vollen historischen Beitrag ihres Staates zum Klimawandel zukommt, weil sie selbst dazu beigetragen haben. Vielmehr müssen sie für diesen Beitrag Verantwortung übernehmen, weil sie von vergangenen Emissionen profitieren (Gosseries 2004; Page 2008;

Baatz 2013). Industrienationen und ihre Mitglieder werden in der größeren Verantwortung für den Klimaschutz gesehen, weil sie aufgrund vergangener Emission bevorteilt sind.

Mit Blick auf Staaten als kollektiv-verantwortungsfähige Akteure spielen diese Überlegungen eine zentrale Rolle. Je nachdem zu welchem Grad die beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung einen Staat zu einem kollektiven Akteur machen, kann einem solchen mehr oder weniger Verantwortung für die historische Verursachung des Klimawandels zugeschrieben werden. Entwickelten Industrienationen kann dabei sicherlich keine Verantwortung für vergangene Emissionen zukommen, weil sie diese mit der Intention produziert hätten, Klimaschäden zu verursachen. Vielmehr ist die Produktion von Emissionen ein Nebenprodukt der Sicherung und Steigerung von Wohlfahrt (Roser und Seidel 2013). Gleichzeitig sind auch diejenigen Staaten klar von ihrer historischen Verantwortung für vergangene Emissionen entlastbar, die zum Zeitpunkt der vergangenen Emissionsproduktion nicht fähig waren, politische Entscheide umzusetzen. Dies ist bei Staaten dann der Fall, wenn sie während einer gewissen Zeit über keine funktionierenden Organisationsstrukturen verfügten.

i.) Zwei Schwierigkeiten der einfachen Rechtfertigung historischer Verantwortung für den Klimaschutz sind mit Blick auf die erste Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung von Bedeutung. Gemäß dieser Perspektive sind Staaten wie Personen anzusehen. Sie können aufgrund ihrer Organisationsstruktur wie Personen handeln und müssen deshalb genauso wie Personen die Verantwortung für die von ihnen verursachten Missstände übernehmen. Damit einem Akteur aber in vollem Maße die Verantwortung für sein Handeln zugeschrieben werden kann, muss er Kenntnis der Folgen seines Tuns haben. Ein allgemeines Verständnis der anthropogenen (menschengemachten) Verursachung des Klimawandels entwickelte sich allerdings erst im Laufe des 20. Jahrhunderts. In der wissenschaftlichen und politischen Öffentlichkeit fand diese Erkenntnis erstmals breiten Niederschlag mit der Veröffentlichung des ersten Reports des Intergovernmental Panels on Climate Change (IPCC) im Jahr 1990.

Aus diesem Grund argumentieren einige Exponenten der Klimaethik, dass gegenüber den Mitgliedern von Industriestaaten erst ab 1990 die volle Verantwortung für vergangene Emissionen eingeklagt werden könne (Tremmel 2012; Caney 2005a). Sind Staaten als kollektive Akteure wie Personen zu betrachten, dann scheint es aus demselben Grund unangemessen, ihnen die Verantwortung für die gesamten Emissionen zuzusprechen, die sie seit

Beginn der industriellen Revolution ausgestoßen haben. Denn solange keine allgemein anerkannte wissenschaftliche Kenntnis über die anthropogene Verursachung des Klimawandels vorhanden war, kann im Rahmen der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung nicht davon gesprochen werden, dass Staaten als kollektive Akteure wissentlich ihre entsprechende Verantwortung versäumt hätten. Es war vor 1990 für Staaten und ihre Bürgerinnen und Bürger gar nicht möglich, basierend auf ausreichend gesichertem Wissen politische Entscheidungen zugunsten des Klimaschutzes zu fällen.

Diese Argumentation erfährt Unterstützung durch eine weitere Schwierigkeit, mit der Zuschreibung von Verantwortung für vergangene Emissionen. Wie erläutert, kann ein Akteur nur dann für einen Zustand verantwortlich gemacht werden, wenn er auch die Möglichkeit hatte, diesen zu verhindern. Im Lichte der ersten Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung bedeutet dies, dass Bürgerinnen und Bürger angemessen in die Entscheidungsstrukturen eingebunden sein sollten, die entsprechende Zustände begünstigen. Auch deshalb kann gemäß der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung Staaten nicht die Verantwortung für ihre vollständigen Emissionen seit der Industrialisierung zugeschrieben werden. Denn dafür müssten die heute lebenden Mitglieder eines Staates an den politischen Entscheidungen beteiligt gewesen sein, die das emissionsintensive Verhalten in der Vergangenheit ermöglichten.

Dies gilt aber höchstens für eine gewisse Zeitspanne in die Vergangenheit, nicht aber für den gesamten historischen Zeitraum seit Beginn der Industrialisierung. Im Licht der ersten Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung muss deshalb die Verantwortlichkeit für vergangene Emissionen stark eingeschränkt werden. Staaten kann nur so weit die Verantwortung für vergangene Emissionen zugeschrieben werden, wie ihre Bürgerinnen und Bürger an den entsprechenden politischen Entscheidungen beteiligt sein konnten. Deshalb dürfen gemäß der ersten Perspektive Staaten nur für Vorteile vergangener Emissionen zusätzlich belastet werden, für deren Entstehen ihre heute lebenden Bürgerinnen und Bürger eine angemessene Möglichkeit hatten, die gesetzlichen Rahmenbedingungen mitzubestimmen.

ii.) Blickt man allerdings aus der Perspektive des zweiten Verständnisses von Staaten als kollektiv-verantwortungsfähigen Akteuren auf historische Emissionen, dann ändert sich das Bild. Gemäß dieser Perspektive sind Staaten so weit in die Vergangenheit für ihre Emissionen verantwortlich, soweit ihnen diese Verantwortung durch die internationale Gemeinschaft zugeschrieben wird. Diese Verantwortungszuschreibung muss aber von den

Bürgerinnen und Bürgern eines Staats geteilt werden, denn auch deren Identifikation mit der staatlichen Verantwortung ist relevant dafür, dass dieser als verantwortungsfähiger, kollektiver Akteur gelten kann. Die gemäß dieser Perspektive kollektiver Verantwortung zumutbare Verantwortung für historische Emissionen endet deshalb da, wo die Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern mit dieser Verantwortungsübernahme nicht mehr ausreichend ist. Es scheint mir plausibel anzunehmen, dass zu schwere Klimaschutzlasten auch im Rahmen der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung die Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern mit der staatlichen Verantwortungsübernahme an irgendeinem Punkt unterminieren.

Dabei sind allerdings gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung die Hürden für Bürgerinnen und Bürger sehr hoch, ihre Bereitschaft zur Übernahme staatlich-historischer Verantwortung aufzukünnen (Cheneval 2011; D. Miller 2007). Denn erstens bedeutet die Identifikation mit einem Staat und dessen Handeln mehr, als nur von dessen Früchten profitieren zu dürfen. Wer bereit ist, diese Vorteile von staatlichen Errungenschaften anzunehmen, muss auch bereit sein, die aufgrund von Fehlverhalten oder anderweitiger historischer Schuld entstehenden Lasten mitzutragen. Bürgerinnen und Bürger müssen deshalb gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung durch ihr politisches Agieren sehr klar zeigen, dass sie mit dem vergangenen oder dem aktuellen staatlichen Handeln nicht einverstanden sind, um sich der Mitverantwortung für staatlich-kollektives Handeln entziehen zu können.

Gleichzeitig bedeutet die Identifikation mit einem Staat als verantwortungsfähigem Akteur nicht nur eine Identifikation mit seinen Institutionen und seiner Organisationsstruktur. Darüber hinaus geht damit auch eine Identifikation mit dessen kulturellen, wirtschaftlichen und technologischen Errungenschaften einher. Diese Errungenschaften entstanden und existierten in vielen Fällen bereits vor der Schaffung eines Staates (Jubb 2014). Deshalb endet gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung z.B. die historische Verantwortung Deutschlands nicht mit der Wiedervereinigung, sondern reicht weiter in die Vergangenheit. Deutsche Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich meist nicht nur mit dem Deutschland nach der Wiedervereinigung, sondern mit der deutschen Kultur und ihren Errungenschaften bis weit in die Vergangenheit.

Aus diesen Gründen kann man die entwickelten Industrienationen aus Sicht der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung im Prinzip für ihre gesamten Emissionen seit der Industrialisierung verantwortlich machen.

Gemäß der ersten Perspektive ist dies demgegenüber nur so weit möglich, als dass ausreichendes Wissen über die anthropogene Verursachung des Klimawandels vorhanden war und heute lebende Bürgerinnen und Bürger angemessenen Einfluss auf die politischen Entscheide hatten, die emissionsintensives Verhalten fördern.

Wie im letzten Abschnitt allerdings argumentiert, kann man aufgrund seiner Entstehungsgeschichte wohl kaum einen Staat einzig aufgrund einer der beiden Perspektiven als kollektiv-verantwortungsfähigen Akteur verstehen. Vielmehr konstituieren die beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung je nach Staat zu einem anderen Grad dessen Selbstverständnis als kollektiv-verantwortungsfähigen Akteur. Entsprechend ändert sich je nach in einem Staat historisch gewachsenem Selbstverständnis auch die zumutbare historische Verantwortung für den Klimaschutz. Darum ergibt sich im Lichte der Betrachtung von Staaten als kollektiven Akteuren ein detailliertes Bild, welche historische Verantwortung für den Klimaschutz welchen Staaten zugemutet werden kann. Die einem Staat jeweils zumutbare historische Verantwortung für den Klimaschutz ist durch das Gewicht bestimmt, das die beiden Perspektiven staatlich-kollektiver Verantwortung für dessen Verantwortungsfähigkeit spielen.

4. Staatliche Verantwortung für die Zukunft

Bisher habe ich argumentiert, dass die historische Verantwortung von einzelnen Staaten für den Klimaschutz danach differenziert werden muss, welches Selbstverständnis in ihnen vorherrscht, dass sie als kollektive Akteure gelten. Darüber hinaus kann Staaten nur diejenige historische Verantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden, die ihre Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des vorherrschenden Selbstverständnisses staatlich-kollektiver Verantwortung bereit sind zu unterstützen. Eine ähnliche These vertrete ich in diesem Abschnitt bezüglich der einzelstaatlichen Zukunftsverantwortung. Für die Übernahme von Zukunftsverantwortung erhält die Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger eines Staates allerdings höheres Gewicht, als dies bei der historischen Verantwortung für den Klimaschutz der Fall ist.

Mit Blick auf die Verantwortung, die Staaten gegenüber der Zukunft zu tragen haben, erscheint die Rede von Zumutbarkeit auf einen ersten Blick allerdings verfehlt. Vielmehr scheint die Zukunftsverantwortung von Staaten zu definieren, was von ihnen als kollektiv-verantwortungsfähigen Akteuren erwartet wird. Gleichwohl macht auch in diesem Kontext die Rede von

Zumutbarkeit Sinn. Denn damit ein Staat seine Handlungsfähigkeit nicht verliert, kann von ihm gemäß der bisherigen Argumentation nicht mehr verlangt werden als das, wofür ihn seine Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Zukunft als verantwortlich sehen. Wie im letzten Abschnitt führt dies zur Schlussfolgerung, dass von Staaten gemäß der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung weniger Klimaschutz verlangt werden kann als gemäß der zweiten Perspektive. Diese Schlussfolgerung fällt allerdings weniger klar aus als bezüglich der historischen Verantwortung für die Verursachung des Klimawandels.

i.) Mit Blick auf die erste Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung stellt sich die Frage, inwiefern die Organisationsstrukturen eines Staats die Übernahme von Zukunftsverantwortung überhaupt ermöglichen. Diese müssen erlauben, entsprechende Intentionen auszubilden, Wissen zu generieren sowie Entscheidungen zu fällen und umzusetzen. Dabei kann aber von einem Staat, der als Akteur wie eine Person Verantwortung übernimmt, nicht mehr Zukunftsverantwortung erwartet werden, als seine Bürgerinnen und Bürger bereit sind, ihm zu übertragen. Denn gemäß der ersten Perspektive staatlich-kollektiver Verantwortung ist die Verantwortungsfähigkeit eines kollektiven Akteurs wesentlich durch die angemessene Beteiligung seiner Mitglieder an Entscheidungsprozessen bestimmt. Ohne eine im Rahmen der staatlichen Institutionen gegebene Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme einer gewissen Zukunftsverantwortung ist deshalb gemäß der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung eine entsprechende Verantwortungsübernahme durch einen Staat gar nicht möglich.

Gemäß der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung legen also im Wesentlichen die Bürgerinnen und Bürger fest, welche Verantwortung ein Staat gegenüber der Zukunft übernimmt. Ob im Rahmen dieser Perspektive kollektiver Verantwortung ein Staat seine Zukunftsverantwortung wahrnimmt, hängt aus diesem Grund wesentlich von der Haltung seiner heute lebenden Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Zukunft ab. Dass Bürgerinnen und Bürger bereit sind, langfristige Politikmaßnahmen zu tragen, zeigen die Beispiele der Verteidigungspolitik oder Investitionen in die Kernenergie. In beiden Fällen haben stärker partizipatorisch organisierte Staaten wie Demokratien im Rahmen langfristiger Planungsentscheidungen Investitionen getätigt, die zeigen, dass im Rahmen der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung sehr wohl Zukunftsverantwortung möglich ist (Birnbacher 1995). Für das Übernehmen angemessener Zukunftsverantwortung besteht aber keine Garantie.

Diese Zurückhaltung kann mit skeptischen Einwänden bezüglich der Fähigkeit von Demokratien gestützt werden, in ihren Entscheiden trotz angemessener Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger ausreichend zukunftsgerichtet zu sein (Thompson 2010; MacKenzie 2016): Erstens, Menschen neigen dazu, kurzfristige Vorteile gegenüber langfristigen zu bevorzugen. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie unmittelbar überprüfbare Ergebnisse langfristigeren Politikzielen vorziehen. Zweitens, mit Blick auf die erste Perspektive kollektiver Verantwortung sollten politische Entscheidungen die Urteile der Bürgerinnen und Bürger in angemessener Weise widerspiegeln, wie sich Gesetze auf ihre Interessen auswirken. Neigen Menschen deshalb tatsächlich zu kurzfristigen Interessen, dann besteht die Gefahr der unzureichenden Übernahme von Zukunftsverantwortung. Drittens, angemessene Entscheide bezüglich der Zukunft, insbesondere wenn der Klimawandel betroffen ist, setzen das Verständnis komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge voraus. Zu deren Verständnis können sich die wenigsten Bürgerinnen und Bürger ausreichende Kenntnisse aneignen. Bürgerinnen und Bürger neigen deshalb dazu, sich eher gegen Politikmaßnahmen auszusprechen, die nur vor dem Hintergrund des Verständnisses komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge rechtfertigbar sind.

ii.) Gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung wird Staaten als kollektiven Akteuren die Verantwortung für die Zukunft zugeschrieben. Dies geschieht im Rahmen der UNFCCC durch die Unterzeichnung entsprechender Abkommen. Doch ob diese Abkommen für einen Staat tragbar sind, hängt gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung wesentlich davon ab, mit welcher Zukunftsverantwortung Bürgerinnen und Bürger ihren Staat identifizieren. Dabei scheint mir in diesem Rahmen die folgende Annahme plausibel zu sein: Bürgerinnen und Bürger werden ihrem Staat zumindest die Verantwortung für den Erhalt desjenigen zuschreiben, weshalb sie ihn als kollektiv-verantwortungsfähigen Akteur verstehen. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden Bürgerinnen und Bürger von ihrem Staat erwarten, dass er auch in Zukunft handlungsfähig bleibt. Gemäß der Argumentation im letzten Abschnitt bedeutet die Identifikation mit einem Staat als verantwortungsfähigem Akteur allerdings nicht nur ein Wertschätzen seiner Organisationsstruktur. Vielmehr geht damit auch eine Wertschätzung seiner kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Errungenschaften einher. All dies zu erhalten, so die Annahme, würden Bürgerinnen und Bürger mit der Zukunftsverantwortung ihres Staates identifizieren.

Aus Sicht der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung würden die Bürgerinnen und Bürger ihren Staat in der Verantwortung sehen, z.B. Kulturgüter zu erhalten, die Stromversorgung zu sichern oder wirtschaftliche Einbußen möglichst zu verringern. Diese Argumentation mag zwar darauf hindeuten, dass man Staaten gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung eine größere Zukunftsverantwortung für den Klimaschutz zumuten kann. Denn in allen Staaten ist der Erhalt zumindest einiger kultureller, technologischer und wirtschaftlicher Errungenschaften durch die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels gefährdet. Dennoch sind Zweifel angebracht, ob dies in allen Staaten zwangsläufig eine größere Bereitschaft zum Klimaschutz bedeutet. Denn der Erhalt von in einem Staat durch den Klimawandel gefährdeten kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Errungenschaften muss nicht notwendigerweise mit Klimaschutz in Verbindung gesehen werden. Vielmehr besteht sogar eine große Wahrscheinlichkeit, dass Klimaschutz als Gefahr für den Erhalt der staatlichen Errungenschaften verstanden wird. So argumentierte z.B. G.W. Bush seinerzeit im Wahlkampf um die US-Präsidentschaft, er sei nicht bereit, die Errungenschaften des American Way of Life zugunsten des Kyoto-Protokolls zu opfern (Singer 2002). Bush sah also die Errungenschaften der USA durch die im Kyoto-Protokoll geforderten Klimaschutzmaßnahmen gefährdet und schien davon auszugehen, dass dies die Bürgerinnen und Bürger der USA ebenso sehen und sie die USA mit keiner entsprechenden Zukunftsverantwortung identifizieren.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass auch mit Blick auf die Zukunftsverantwortung die einzelstaatliche Verantwortung für den Klimaschutz differenziert werden muss. Gemäß der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung können Staaten nur diejenigen Klimaschutzlasten zugemutet werden, die ihre Bürgerinnen und Bürger in deren Zukunftsverantwortung übertragen. Im Rahmen der zweiten Perspektive scheint demgegenüber die Annahme plausibel, dass Staaten insoweit Zukunftsverantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden kann, soweit dies für den Erhalt der eigenen Verantwortungsfähigkeit und damit der eigenen Errungenschaften notwendig erscheint. Sofern deshalb gemäß der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung die Bürgerinnen und Bürger bereit sind, den Erhalt der Errungenschaften ihres Staates mit Klimaschutz in Verbindung zu bringen, wird in solchen Staaten eine höhere Bereitschaft für den Klimaschutz vorhanden sein. Entsprechend kann diesen auch eine größere Zukunftsverantwortung zugeschrieben werden.

Je nachdem zu welchem Grad also die beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung Staaten zu kollektiven Akteuren machen, kann die zumutbare staatliche Zukunftsverantwortung ebenfalls differenziert werden. Für diese Differenzierung hat allerdings die Unterstützung der staatlichen Verantwortungsübernahme durch die Bürgerinnen und Bürger gewichtigere Bedeutung, als dies mit Blick auf die historische Verantwortung für den Klimaschutz der Fall ist. Denn die zumutbare Zukunftsverantwortung für den Klimaschutz hängt wesentlich von der Haltung der Bürgerinnen und Bürger einzelner Staaten gegenüber der Zukunft ab.

5. Prinzip und die Bedeutung des Erhalts der Verantwortungsfähigkeit

Die bisherigen Überlegungen zeigen, dass die zumutbare staatlich-kollektive Verantwortung im Hinblick auf die Vergangenheit und mit Blick auf die Zukunft differenziert werden muss. Dabei legt die Diskussion nahe, dass Staaten, die wie Personen eher aufgrund der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung als kollektive Akteure gelten, weniger Verantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden kann. Solchen Staaten kann weniger Verantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden, weil ihre Verantwortungsfähigkeit wesentlich dadurch bestimmt ist, dass heute lebende Bürgerinnen und Bürger mitbestimmen können sollten, welche Verantwortung ihr Staat übernehmen muss. Demgegenüber zeigt die bisherige Argumentation, dass Staaten, die eher aufgrund der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung als kollektive Akteure gelten, mehr Verantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden kann. Denn die Identifikation mit einem Nationalstaat als verantwortungsfähigem Akteur setzt neben dem Wertschätzen seiner Errungenschaften auch voraus, die negativen Nebeneffekte dieser Errungenschaften mittragen zu müssen.

Diese Aussagen haben allerdings nur graduelle Gültigkeit. Gemäß meiner sozialontologischen These gilt ein Staat aufgrund seiner historischen Entwicklung kaum ausschließlich aus Sicht einer der beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung als verantwortungsfähiger Akteur. Vor diesem Hintergrund ergibt sich folgendes Prinzip zur Differenzierung der zumutbaren Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz, soll die Verantwortungsfähigkeit von Staaten zugunsten eines zeitnahen und effektiven Klimaschutzes erhalten bleiben:

Die einem Staat zumutbare Verantwortung für den Klimaschutz hängt von zwei graduellen Faktoren ab: i.) Sie wird umso geringer, umso bedeutender im Sinne der ersten Perspektive kollektiver Verantwortung die angemessene Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger für seine kollektive Verantwortungsfähigkeit ist. ii) Sie wird umso größer, je gewichtiger im Sinne der zweiten Perspektive kollektiver Verantwortung die Identifikation seiner Bürgerinnen und Bürgern mit seinen Errungenschaften für seine Verantwortungsfähigkeit ist.

Da diese beiden Faktoren aufgrund der unterschiedlichen historischen Entwicklung in verschiedenen Staaten verschiedenes Gewicht haben, wird mit diesem Prinzip auch die zumutbare Verantwortlichkeit für den Klimaschutz differenzierbar. Die mit dieser Differenzierung mögliche Verteilung der zumutbaren Verantwortlichkeiten erscheint aber aufgrund des faktischen Beitrags der Industrienationen zum Klimawandel sowie deren technologischer und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zunächst kontraintuitiv. Denn das Prinzip scheint für die Industrienationen die Übernahme eines geringeren Beitrags zum Klimaschutz zu rechtfertigen, als dies gemäß dem üblichen Verständnis des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Fall sein sollte. Dies aus zwei Gründen.

Auf der einen Seite haben die entwickelten Industrienationen nachweislich am meisten zur Verursachung des Klimawandels beigetragen. Da diese Nationen mehrheitlich demokratisch organisiert sind und in ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach eher ein Selbstverständnis kollektiver Verantwortung im Sinne der ersten Perspektive ausgebildet worden ist, kann ihnen gemäß dem abgeleiteten Prinzip weniger Verantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden. Eine höhere Klimaschutzbelastung ist demgegenüber Entwicklungs- und Schwellenländern zumutbar, weil diese tendenziell eher weniger partizipatorisch organisiert sind und deshalb eher aufgrund von Verantwortungszuschreibung im Sinne der zweiten Perspektive als verantwortungsfähig gesehen werden können. Dies ist eine Konsequenz, die man gerne vermeiden würde, weil es unfair erscheint, die Hauptverursacher des Klimawandels als weniger belastbar für den Klimaschutz auszuzeichnen.

Diese Konsequenz des abgeleiteten Prinzips ist auf der anderen Seite auch deshalb kontraintuitiv, weil es die entwickelten Industrienationen sind, die über die technologischen und wirtschaftlichen Ressourcen verfügen, um erwartete Klimaschäden und -risiken zeitnah und effizient zu minimieren. Entwicklungs- und Schwellenländer sind demgegenüber viel eher auf Unterstützung angewiesen. Dies v.a. auch deshalb, weil kurz- und mittelfristig die

Entwicklungs- und Schwellenländer den größten Klimaschäden und -risiken gegenüberstehen (IPCC 2014).

Betrachtet man diese beiden kontraintuitiven Konsequenzen allerdings etwas genauer, erlauben sie zuhanden der internationalen Klimapolitik drei weniger kontraintuitive Empfehlungen zugunsten eines zeitnahen und effektiven Klimaschutzes.

Erstens, auch wenn gemäß dem abgeleiteten Prinzip den Industrienationen tendenziell weniger weitreichende historische Verantwortung für den Klimaschutz zugemutet werden kann, bedeutet dies nicht, dass sie von einer höheren historischen Verantwortung vollständig entlastet sind. Für ihre im Vergleich zu weniger partizipatorisch organisierten Entwicklungsländern immer noch sehr hohen Emissionen seit 1990 kann ihnen sehr wohl eine größere Verantwortung zugemutet werden (United Nations Statistics Division 2015). Verrechnet man die Emissionen entwickelter Industrienationen seit 1990 zudem mit den Emissionen von Schwellenländern wie Brasilien, China oder Indien seit der Industrialisierung, dann wird die Differenz staatlich-historischer Verantwortung eher kleiner. Dies bedeutet, dass sich die zumutbaren historischen Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz einiger Schwellenländer und der meisten entwickelten Industrienationen viel früher angleichen werden bzw. im Fall von China bereits angeglichen haben. Mit Blick auf einige Schwellenländer fällt deshalb die Differenzierung der zumutbaren Verantwortlichkeiten für den Klimaschutz aufgrund historischer Emissionen weniger stark ins Gewicht, als in der internationalen Klimapolitik häufig angenommen wird. Aufgrund der ihnen zumutbaren historischen Verantwortung werden deshalb die Klimaschutzlasten einiger Schwellenländer in näherer Zukunft ähnlich ausfallen müssen wie für viele Industrienationen. Entsprechend sollte in der internationalen Klimapolitik die Auseinandersetzung um die historische Verantwortung für den Klimaschutz ein viel geringeres Gewicht erhalten als üblich.

Zweitens, zusätzlich zu diesen empirischen Fakten erhöht sich die historische Verantwortung von Industrienationen dadurch, dass Staaten kaum einzig aufgrund der angemessenen Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger zu kollektiven Akteuren werden. Industrienationen müssen deshalb bereit sein, zu dem Grad höhere Klimaschutzlasten auf sich zu nehmen, zu dem die Identifikation mit ihren ökonomischen, technologischen und kulturellen Errungenschaften für ihre Verantwortungsfähigkeit relevant ist. Je stärkeres Gewicht also die zweite Perspektive kollektiver Verantwortung für die Verantwortungsfähigkeit einzelner Industrienationen hat, je höher fallen

die ihnen zumutbaren Klimaschutzlasten mit Blick auf vergangene Emissionen und mit großer Wahrscheinlichkeit auch für den Erhalt der eigenen Errungenschaften für die Zukunft aus. Dies bedeutet, dass die zumutbare Verantwortung auch für Industrienationen gewichtiger ausfallen wird, als das abgeleitete Prinzip auf den ersten Blick vorzuschlagen scheint.

Für die internationale Klimapolitik ist dabei relevant, dass die einzelnen Staaten – seien es Industrienationen oder Entwicklungs- und Schwellenländer – ausweisen, bis zu welchem Grad ihre Verantwortungsfähigkeit durch die Identifikation ihrer Bürgerinnen und Bürger mit ihren Errungenschaften bestimmt ist und welches Gewicht die angemessene Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungen dafür hat. Denn dies erlaubt festzulegen, wann einzelne Staaten aufgrund zu hoher Klimaschutzlasten ihre Verantwortungsfähigkeit zu verlieren drohen.

Diese ersten beiden Empfehlungen haben besonderes Gewicht mit Blick auf eine dritte Empfehlung, die sich aus der bisherigen Diskussion ergibt. Der Erhalt der kollektiven Verantwortungsfähigkeit aller an der UNFCCC beteiligten Staaten sollte ein zentrales Ziel der internationalen Klimapolitik sein. Denn wie oben dargelegt, setzt ein zeitnahe und effektiver Klimaschutz voraus, dass die Parteien der UNFCCC als einzelstaatliche, kollektive Akteure fähig sind, Verantwortung für den Klimaschutz zu übernehmen. Deshalb definiert die Differenzierung der Verantwortung für den Klimaschutz nach dem abgeleiteten Prinzip nicht nur, welche Belastungen einzelnen Staaten zugemutet werden kann. Die Tatsache, dass zeitnahe und effektiver Klimaschutz im Rahmen der bestehenden globalen Governance-Struktur realisiert werden muss, setzt auch eine wechselseitige Verantwortung aller Parteien der UNFCCC voraus, die Verantwortungsfähigkeit aller Staaten für die Zukunft zu erhalten. Andernfalls besteht eine sehr wahrscheinliche Gefahr, dass zeitnahe und effektiver Klimaschutz verunmöglicht wird. Für den Erhalt der Verantwortungsfähigkeit aller Parteien der UNFCCC sollte die internationale Klimapolitik deshalb nicht nur die Zumutbarkeit von Klimaschutzbelastungen für einzelne Staaten im Auge behalten. Genauso zentral, wenn nicht sogar wichtiger ist die Sicherung des Funktionierens der aktuell bestehenden globalen Governance-Struktur mit verantwortungsfähigen Einzelstaaten, die die zentralen kollektiven Akteure für einen zeitnahen und effektiven Klimaschutz darstellen.

Aus diesem Grund erhalten die gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten aller Parteien der UNFCCC mit Blick auf die Zukunft besonderes Gewicht. Für zeitnahen und effektiven Klimaschutz ist in ers-

ter Linie relevant, dass alle Staaten verantwortungsfähig bleiben und als kollektive Akteure ihren Teil zum Klimaschutz beitragen können. Deshalb muss bekannt sein, unter welchen Bedingungen sie als verantwortungsfähige, kollektive Akteure gelten. Dabei scheint mir wichtig anzumerken, dass die einzelnen Staaten zumutbaren Verantwortlichkeiten nicht einzig durch Überlegungen zu deren Verantwortungsfähigkeit bestimmt sind, sondern zusätzlich durch deren ökonomische und technologische Leistungsfähigkeit (Birnbacher 2015). Diese beiden zusätzlichen Kriterien zur Differenzierung der zumutbaren Verantwortlichkeit für den Klimaschutz werden insbesondere dann relevant, wenn es darum geht, Anpassungsmaßnahmen zugunsten des Erhalts der Verantwortungsfähigkeit von Staaten bereitzustellen, die durch den Klimawandel und seine Folgen besonders stark gefährdet sind (Wallimann-Helmer 2016; Huggel et al. 2016).

6. Fazit

Das aus der Diskussion der beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung abgeleitete Prinzip der zumutbaren einzelstaatlich-kollektiven Verantwortung für den Klimaschutz führt zwar auf einen ersten Blick zu kontraintuitiven Konsequenzen. Gegeben aber die empirischen Fakten, die graduelle Abhängigkeit der Verantwortungsfähigkeit einzelner Staaten von beiden Perspektiven kollektiver Verantwortung und die Tatsache, dass die globale Governance-Struktur für zeitnahen und effektiven Klimaschutz notwendig ist, werden diese Konsequenzen relativiert und führen zu drei Empfehlungen an die internationale Klimapolitik. Gleichzeitig zeigt das abgeleitete Prinzip, weshalb zumindest einige Industrienationen nicht ausreichend kooperationsbereit sind. Da bei den meisten Industrienationen politische Partizipation für deren Verantwortungsfähigkeit hohes Gewicht hat, ist es schwierig, von ihnen Klimaschutzverantwortung einzufordern, die zu weit in die Vergangenheit reicht und gleichzeitig bezüglich der Zukunft mehr fordert, als ihre Bürgerinnen und Bürger bereit sind, in die Verantwortung ihres Staats zu übertragen.

Darüber hinaus erlaubt das abgeleitete Prinzip zu zeigen, dass Industrienationen in Widersprüche geraten, wenn sie weniger Klimaschutzbelastung zugunsten des Erhalts der eigenen kulturellen, wirtschaftlichen und technologischen Errungenschaften einfordern. Denn der Rückbezug auf diese Forderung bedeutet ein Zugeständnis, dass die eigene Verantwortungsfähigkeit nicht nur durch die erste Perspektive kollektiver Verantwortung bestimmt ist, sondern zu einem Teil auch durch die zweite Perspektive. Doch

schlussendlich sollte aus der vorhergehenden Diskussion v.a. eines klar geworden sein. Der Erhalt der Verantwortungsfähigkeit aller Mitgliedsstaaten der UNFCCC sollte in der internationalen Klimapolitik ausreichendes (mehr) Gewicht erhalten, weil sonst zeitnahe und effektiver Klimaschutz als deren gemeinsame, aber zu differenzierende Verantwortung kaum gesichert werden kann.

Danksagung

Viele Ideen dieses Aufsatzes gehen auf einen Projektantrag zurück, den ich zusammen mit Paul Burger und Lukas Meyer erarbeitet habe. Ich möchte mich bei beiden für wertvolle Hinweise und Diskussionen bedanken. Darüber hinaus bin ich dankbar für äußerst hilfreiche Rückmeldungen und Einwände von Alice el-Wakil, Fabian Schuppert sowie zwei anonymen Reviewern.

Literatur

- Baatz, Christian. 2013. „Responsibility for the Past? Some Thoughts on Compensating Those Vulnerable to Climate Change in Developing Countries.“ *Ethics, Policy & Environment* 16 (1): 94–110. doi:10.1080/21550085.2013.768397.
- . 2014. „Climate Change and Individual Duties to Reduce GHG Emissions.“ *Ethics, Policy & Environment* 17 (1): 1–19. doi:10.1080/21550085.2014.885406.
- Beckman, Ludvig. 2008. „Do global climate change and the interest of future generations have implications for democracy?“. *Env. Politics* 17 (4): 610–624. <http://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/09644010802193500>.
- . 2012. „Democracy, national responsibility and climate change justice.“ *Democratization* 19 (5): 843–864.
- Beckman, Ludvig und Edward Page. 2008. „Perspectives on Justice, Democracy and Global Climate Change.“ *Env. Politics* 17 (4): 527–535.
- Birnbacher, Dieter. 1995. *Verantwortung für zukünftige Generationen*. [Bibliogr. erg. Ausg.]. Universal-Bibliothek Nr. 8447. Stuttgart: Reclam.
- . 2015. „Klimagerechtigkeit – Verursacher oder Leistungsfähigkeitsprinzip?“. In Kallhoff, *Klimagerechtigkeit und Klimaethik*, 67–80.
- Caney, Simon. 2005a. „Cosmopolitan Justice, Responsibility, and Global Climate Change.“ *Leiden Journal of International Law* 18 (04): 747–775. doi:10.1017/S0922156505002992.
- . 2005b. „Cosmopolitanism, Democracy and Distributive Justice.“ *Canadian Journal of Philosophy* 31 (29–63).

- . 2011. „Gerechtigkeit, faire Verfahren und Globales Regieren.“ In *Die Herausbildung normativer Ordnungen*, hg. v. Rainer Forst und Klaus Günther. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Cheneval, Francis. 2011. *The Government of the Peoples: On the Idea and Principles of Multilateral Democracy*. New York: Palgrave Macmillan.
- Clark, Peter U., Jeremy D. Shakun, Shaun A. Marcott, Alan C. Mix, Michael Eby, Scott Kulp, Anders Levermann et al. 2016. „Consequences of twenty-first-century policy for multi-millennial climate and sea-level change.“ *Nature Climate change* 6 (4): 360–369. doi:10.1038/NCLIMATE2923.
- Erskine, Toni. 2001. „Assigning Responsibilities to Institutional Moral Agents: The Case of States and Quasi-States.“ *Ethics & International Affairs* 15 (2): 67–85. Zugriff: 31. August 2016.
- Fischlin, Andreas. 2009. „Berücksichtigen wir in der Klimapolitik genügend Sicherheitsmargen?“. *GALIA* 18 (3): 193–199.
- French, Peter. 1979. „The Corporation as a Moral Person.“ *American Philosophical Quarterly* 16 (3): 207–215. Zugriff: 28. Juli 2015.
- . 1984. *Collective and Corporate Responsibility*. New York: Columbia University Press.
- Gesang, Bernward. 2012. „Welche Klimapolitik lässt sich moralisch rechtfertigen?“. *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 16 (1): 141–157.
- Gosseries, Axel. 2004. „Historical Emissions and Free-Riding.“ *Ethical Perspectives* 11 (1): 36–60.
- Hampton, Jean. 1997. *Political Philosophy*. Dimensions of Philosophy Series. Boulder, Colorado: Westview Press.
- Hayward, Tim. 2012. „Climate change and ethics.“ *Nature Climate change* 2 (12): 843–848. doi:10.1038/NCLIMATE1615.
- Huggel, Christian, Ivo Wallimann-Helmer, Dáithí Stone und Wolfgang Cramer. 2016. „Reconciling Justice and Attribution Research to Advance Climate Policy.“ *Nature Climate Change* 6 (10): 901–908. doi:10.1038/NCLIMATE3104.
- IPCC. 2014. „Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability: WG II AR5: Technical Summary.“ Zugriff: 3. September 2014.
- Jamieson, Dale und Marcello Di Paola. 2015. „Klimawandel und globale Gerechtigkeit: Neues Problem, altes Paradigma?“. In Kallhoff, *Klimagerechtigkeit und Klimaethik*.
- Jubb, Robert. 2014. „Participation in and Responsibility for State Injustices.“ *Social Theory and Practice* 40 (1): 51–72. doi:10.5840/soctheorpract20144013.
- Klosko, G. 2004. „Multiple Principles of Political Obligation.“ *Political Theory* 32 (6): 801–824. doi:10.1177/0090591704265933.
- Leist, Anton. 2012. „Klima auf Gegenseitigkeit.“ *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 16 (1): 159–178.

- MacKenzie, Michael. 2016. „Institutional Design and Sources of Short-Termism.“ In *Institutions for Future Generations*, hg. v. Axel Gosseries und Iñigo Gonzales Ricoy, im Erscheinen. Oxford: Oxford University Press.
- Meyer, Lukas und Dominic Roser. 2007. „Intergenerationelle Gerechtigkeit: Die Bedeutung von zukünftigen Klimaschäden für die heutige Klimapolitik.“ Zugriff: 18. Juli 2013.
- . 2010. „Historische Gerechtigkeit: Möglichkeiten und Anspruch.“ In *Themenschwerpunkt: Historische Gerechtigkeit: Geschichtspolitik im Vergleich*, hg. v. Claudia Fröhlich, Horst-Alfred Heinrich und Harald Schmid, 11–28 1.2010. Stuttgart: Steiner.
- Miller, David. 2004. „Holding Nations Responsible.“ *ETHICS* 114 (2): 240–268. doi:10.1086/379353.
- . 2007. *National Responsibility and Global Justice*. Oxford: Oxford University Press.
- . 2008. „Global Justice and Climate Change: How Should Responsibilities Be Distributed?“. *The Tanner Lectures on Human Values* 28: 117–156.
- Miller, Seumas. 2011. „Collective Responsibility, Epistemic Action and Climate Change.“ In *Moral Responsibility: Beyond Free Will and Determinism*, hg. v. Nicole A. Vincent, van de Poel, Ibo und van den Hoven Jeroen, 219–245. Library of Ethics and Applied Philosophy 27. Dordrecht, Heidelberg, London, New York: Springer.
- Müller, Olaf L. 2009. „Mikro-Zertifikate: Für Gerechtigkeit unter Luftverschmutzern.“ *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 95: 167–198.
- Neuhäuser, Christian. 2011. *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp.
- Page, Edward. 2008. „Distributing the Burdens of Climate Change.“ *Env. Politics* 17 (4): 556–575. doi:10.1080/09644010802193419.
- Parrish, John M. 2009. „Collective responsibility and the state.“ *INT* 1 (01): 119. doi:10.1017/S1752971909000013.
- Pasternak, Avia. 2013. „Limiting States’ Corporate Responsibility.“ *Journal of Political Philosophy* 21 (4): 361–381. doi:10.1111/j.1467-9760.2012.00423.x.
- Paulini, Inge. 2009. *Kassensturz für den Weltklimavertrag – Der Budgetansatz: Sondergutachten*. Berlin: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Geschäftsstelle. Zugriff: 16. Juli 2014. http://www.wbgu.de/fileadmin/templates/dateien/veroeffentlichungen/sondergutachten/sn2009/wbgu_sn2009.pdf.
- Roser, Dominic und Christian Seidel. 2013. *Ethik des Klimawandels: Eine Einführung*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Shue, Henry. 1999. „Global Environment and International Inequality.“ *International Affairs* 75 (3): 531–545.
- . 2015. „Klimahoffnung: Die Ausstiegsstrategie in die Tat umsetzen.“ In Kallhoff, *Klimagerechtigkeit und Klimaethik*, 39–66.

- Singer, Peter. 2002. *One world: The Ethics of Globalization*. The Terry lectures. New Haven Conn: Yale University Press.
- Stilz, Anna. 2011. „Collective Responsibility and the State.“ *Journal of Political Philosophy* 19 (2): 190–208. doi:10.1111/j.1467-9760.2010.00360.x.
- Thompson, Dennis F. 1999. „Democratic Theory and Global Society.“ *The Journal of Political Philosophy* 7 (2): 111–125.
- . 2010. „Representing Future Generations: Political Presentism and Democratic Trusteeship.“ *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 13 (1): 17–37. Zugriff: 17. August 2012.
- Tremmel, Jörg. 2012. „Klimawandel und Gerechtigkeit.“ *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik* 16 (1): 115–139.
- United Nations. 1992. „The United Nations Framework Convention on Climate Change.“ Zugriff: 1. Mai 2016. <https://unfccc.int/resource/docs/convkp/conveng.pdf>.
- . 2015. „Adoption of the Paris Agreement.“ Zugriff: 1. Mai 2016. <http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/109.pdf>.
- United Nations Statistics Division. 2015. „Millennium Development Goals Indicators.“ Zugriff: 5. Mai 2016. <http://mdgs.un.org/unsd/mdg/SeriesDetail.aspx?srid=749>.
- Velasquez, Manuel G. 1983. „Why Corporations Are Not Morally Responsible for Anything They Do.“ *Business and Professional Ethics Journal* 2 (3): 1–18. doi:10.5840/bpej19832349.
- Wall, Steven. 2001. „Neutrality and Responsibility.“ *Journal of Philosophy* 98 (8): 389–410.
- Wallimann-Helmer, Ivo. 2013. „The Republican Tragedy of the Commons: The Inefficiency of Democracy in the Light of Climate Change.“ *Ancilla Iuris*, 1–14. www.anci.ch.
- . 2015. „The Liberal Tragedy of the Commons: The Deficiency of Democracy in a Changing Climate.“ In *The Politics of Sustainability. Philosophical Perspectives*, hg. v. Dieter Birnbacher und May Thorseth, 20–35. New York: Routledge.
- . 2016. „Differentiating Responsibilities for Climate Change Adaptation.“ In *Philosophy, Law and Environmental Crisis / Philosophie, droit et crise environnementale: Workshop of the Swiss Society for Philosophy of Law and Social Philosophy, September 12–13, 2014, Swiss Institute of Comparative Law, Lausanne / Congrès de l'Association Suisse de Philosophie du Droit et de Philosophie Sociale, 12–13 septembre 2014, Institut suisse de droit comparé, Lausanne*, hg. v. Alain Paux und Yvonne Zurbuchen, 119–132. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie – Beihefte 149.
- Werhane, Patricia H. 1985. *Persons, Rights, and Corporations*. Englewood Cliffs, N.J. Prentice-Hall.

